

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 5/2018
(71. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
8. Mai 2018

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017 und 14. Februar 2018	45
Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017.....	46

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017 und 14. Februar 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 13. Dezember 2017 und 14. Februar 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design vom 11. Juni 2014 (AMBl. 5/2015), in der Fassung vom 18. Januar 2017 (AMBl. 18/2017), beschlossen. *)

Artikel I

1. Die Studiengangsbezeichnung wird neu gefasst und lautet:
Internationaler konsekutiver Masterstudiengang Urban Design

2. § 4 wird umbenannt in:

§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

3. § 4 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Lehr- und Prüfungssprache ist i. d. R. Englisch. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können auch deutschsprachige Module absolviert werden.

4. § 4a – Zugangsvoraussetzungen wird gestrichen

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP, wobei alle Pflicht- und Projektmodule absolviert sein müssen, sowie der Nachweis über das Praktikum gemäß § 5 Abs. 8 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss für die Bearbeitungszeit gemäß Abs. 1 eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 20 Wochen. Übersteigt die Dauer des Grundes insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 6. März 2018

Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 13. Dezember 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Urban Design beschlossen: *)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

III. Zulassung

- § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl
 - § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
 - § 7 - Verfahren
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2018/19 anzuwenden.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.
2. englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem gleichwertigen Niveau.

- (2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er Anteile im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus architektur-, stadt- oder raumbezogenen Fachrichtungen beinhaltet.

Maximal 12 Leistungspunkte können durch gleichwertige einschlägige Berufserfahrungen in diesen Fachrichtungen ersetzt werden.

§ 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

- (2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Gleichwertigkeit von Berufserfahrungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses. Bei der Gleichwertigkeit einschlägiger Berufserfahrungen sind insbesondere die Dauer der Berufstätigkeit, die fachliche Nähe und die vorausgegangene Qualifikation zu berücksichtigen.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

- (1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
2. Ergebnis eines von der Hochschule gemäß § 7 Abs. 3 durchzuführenden Auswahlgesprächs auf Basis eines englischen Motivationsschreibens und dreier Projektdokumentationen mit einer Gewichtung von 45 von 100.

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte nach dem Maß der Eignung vergeben.

§ 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen,
4. zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs ein englisches Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite) mit Angaben zu den besonderen Gründen für die Wahl des Studiengangs, möglichen Zielen für den weiteren Werdegang sowie der persönlichen Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design sowie eine Dokumentation von drei ausgewählten selbst bearbeiteten Projekten mit Architektur-, Raum- oder Stadtbezug.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

(3) Das Auswahlgespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird durch zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt. Mindestens eine Person muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gemäß Abs. 1 Punkt 4 statt. Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Studienmotivation, Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
2. Berufsentscheidung, Vorstellungen über den weiteren Werdegang,

3. bisherige Studieninhalte sowie

4. Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten, soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 27. März 2018 und durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 2. Mai 2018